

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Stadt Bad Gandersheim
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat auf der Grundlage der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in seiner Sitzung am 07.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim ist für ihren Ortsteil Kernstadt Bad Gandersheim als Kurort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Ortsteil zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für das Jahr 1999
 - aa) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 0 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 0 v.H. durch Gebühren,
zu 0 v.H. durch sonstige Entgelte und
 - bb) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 2,5510 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 32,6139 v.H. durch Kurbeiträge,
zu 0 v.H. durch Gebühren,
zu 10,8058 v.H. durch sonstige Entgelte

- b) für das Jahr 2000
 - aa) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 0 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 0 v.H. durch Gebühren,
 - zu 0 v.H. durch sonstige Entgelte und
 - bb) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 2,2049 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 58,1759 v.H. durch Kurbeiträge,
 - zu 0 v.H. durch Gebühren,
 - zu 38,6574 v.H. durch sonstige Entgelte

- c) ab dem 01.01.2001
 - aa) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 0 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 0 v.H. durch Gebühren,
 - zu 0 v.H. durch sonstige Entgelte und
 - bb) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 2,1501 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 55,1151 v.H. durch Kurbeiträge,
 - zu 0 v.H. durch Gebühren,
 - zu 15,7102 v.H. durch sonstige Entgelte

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in dem anerkannten Ortsteil Bad Gandersheim der Stadt Bad Gandersheim unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig i.S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unter-

nehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Gandersheim nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskraft bewertet.
- (4) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Mai des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4

Beitragssatz und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 1,3491 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage festgelegt.
- (3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.

§ 6

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Vorausleistungen bzw. Beiträge werden nur festgesetzt, wenn sie einen Betrag von 10 Euro übersteigen.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Gandersheim die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Gandersheim an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

Anlage
zur
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Stadt Bad Gandersheim
vom 07.11.2002

	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag
1	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	6,44 DM je Fremden- 3,29 € bett
2	Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	1,33 DM je Fremden- 0,68 € bett
3	Kliniken für sozialkassenfinanzierte Rehabilitationsmaßnahmen und Sanatoriumsmaßnahmen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	6,35 DM je Fremden- 3,24 € bett
4	Kliniken für privat finanzierte Gesundheitsaufenthalte	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	2,69 DM je Fremden- 1,38 € bett
5	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben, Bars, Teestuben) und Saalbetrieben	Anzahl der Sitzplätze	3,40 DM je Sitzplatz 1,73 €
6	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienenden Läden, jeweils ohne Selbstbedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken) und Tankstellen	Anzahl der Arbeitskräfte	11,64 DM je Arbeits- 5,95 € kraft
7	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienenden Läden, jeweils mit Selbstbedienung	Größe der Verkaufsfläche	0,75 DM je qm Ver- 0,38 € kaufsfläche
8	Unternehmen der Telekommunikation	Anzahl der Anschlüsse	0,003 DM je Anschluss 0,0015 €
9	Unternehmen der Postkommunikation	Anzahl der Ämter	19,52 DM je Amt 9,98 €
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

	<u>Beitragspflichtige</u>	<u>Beitragsmaßstab</u>	<u>Beitrag</u>
10	Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten, Inhaber von Spielhallen und Sonnenstudios	Anzahl der Geräte	10,24 DM je Gerät 5,23 €
11	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Bahnen	10,24 DM je Bahn 5,23 €
12	Inhaber von Tennishallen	Anzahl der Plätze	40,96 DM je Platz 20,94 €
13	Inhaber von Betrieben des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der in den zugelassenen Fahrzeugen für Fahrgäste zur Verfügung stehende Sitzplätze	8,83 DM je 4 Sitzplätze 4,51 € ze
14	Badeärzte und Kliniken mit Behandlung	Anzahl der Arbeitskräfte	93,61 DM je Arbeitskraft 47,86 €
15	Krankengymnasten, Masseur, Kosmetiker, Zahnärzte, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, sonstige Ärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Architekten, Inhaber von Großhandelsbetrieben, Inhaber von Druckereien, Fahrschulen, Fotografen, Heißmangelbetriebe, Makler, Optiker, Reisebüros, Wäschereien, Werbebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	19,28 DM je Arbeitskraft 9,85 €
16	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	46,51 DM je Arbeitskraft 23,78 €
17	Unternehmen der Stromversorgung (Verbrauchsstrom)	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,05 DM je Wohnung 0,025 €
18	Unternehmen der Stromversorgung (Heizung)	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,09 DM je Wohnung 0,046 €
19	Heizöllieferanten	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,007 DM je Wohnung 0,035 €
20	Gasversorger	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,05 DM je Wohnung 0,025 €
21	Inhaber von Handwerksbetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	22,81 DM je Arbeitskraft 11,66 €